

ZBB 2001, 385

BGB §§ 826, 830 Abs. 2

Widerspruch im Lastschriftverfahren in der wirtschaftlichen Krise

OLG Schleswig, Urt. v. 13.03.2001 – 3 U 174/99, NJW-RR 2001, 1206

Leitsatz:

Es stellt einen nach §§ 826, 830 Abs. 2 BGB missbräuchlichen Gebrauch der Widerrufsmöglichkeiten im Lastschriftverfahren dar, wenn der Geschäftsführer der GmbH in der Krise eine Gleichbehandlung aller Gläubiger in der unmittelbar bevorstehenden Insolvenz angestrebt zu haben vorgibt (und nach der Lebenserfahrung wahrscheinlicher war, dass er seine Eigenhaftung mit selbstgestellten Sicherheiten „herunterfahren“ wollte); denn ein solches Motiv ist grundsätzlich als Widerrufsberechtigung nicht anerkennenswert.